

## **I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins**

### **§ 1 Name**

Der Verein, der durch Beschluss der Gründungsversammlung am 13.05.1950 als "Turnverein" neu gegründet wurde, führt den Namen:

***Turnverein Ihringen 1921 e. V.***

### **§ 2 Vereinsort und Registereintrag**

Der Verein hat seinen Sitz in Ihringen und ist im Vereinsregister eingetragen und registriert unter der Nummer VR 15.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

## **II. Mitgliedschaft, Beitrag, Haftung**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

### **§ 6 Anmeldung und Aufnahme**

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der

minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstandes oder die Geschäftsstelle delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Es wird erwartet, dass die Mitglieder bei Arbeiten außerhalb des Turn- und Sportbetriebes den Verein unterstützen.
3. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung für den Beitragseinzug
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

## **§ 8 Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages werden von der Generalversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) eine Aufnahmegebühr bei der Aufnahme in den Verein
- b) ein Jahresbeitrag

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

Die Zahlungsart ist Bankeinzug.

## **§ 9 Haftung**

Der Verein haftet nicht für das zu Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachte persönliche Eigentum, wie Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.

Unfall- und Haftpflichtansprüche lehnt der Verein bis zur endgültigen Regelung durch die haftende Versicherung bzw. den Sportverband ab.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30.11. desselben Jahres dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Vereinsausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Vereinskameraschaft oder gegen die Anordnungen des Vorstandes
2. vereinschädigendes Verhalten
3. Nichtzahlung des Beitrages trotz vorheriger Mahnung

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied im Gesamtvorstand ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der mögliche Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **III. Verwaltung des Vereins**

### **§ 12 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§ 18)  
(im Folgenden GV genannt)
- der Gesamtvorstand (§ 13)
- der Turnrat (§ 14)

2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 13 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand mit drei gleichberechtigten Mitgliedern
- b. dem erweiterten Vorstand mit folgenden Ressorts: Jugend und FSJ, Gymwelt, Sport, Verwaltung, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit

- c. dem ergänzenden Vorstand mit folgenden Bereichen: Homepage, Social Media/App, Outdoor, Geschäftsstelle, Veranstaltungen, Jugendvorstand, Pressewart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei geschäftsführenden Vorstände vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Die Vorstände haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der geschäftsführenden Vorstände doppelt.

Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt. Es ist die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein und führt deren Vorsitz.

Der Verein unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

#### **§ 14 Turnrat**

Neben dem Gesamtvorstand gibt es einen Turnrat, dem die Vorstandsmitglieder angehören, und zusätzlich folgende Personen:

1. die Abteilungsleiter
2. maximal sechs Beisitzer
3. Übungsleiter, Trainer, Gerätewart, Platzwart.

Die Beisitzer werden von der GV für 2 Jahre gewählt.

Die Übungsleiter, Abteilungsleiter sowie der Platzwart und Gerätewart werden vom Gesamtvorstand ernannt und vom Turnrat bestätigt.

#### **§15 Sportbetrieb**

Die vom Turnrat eingerichteten Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb selbständig.

Diese Selbständigkeit gilt nicht für Veranstaltungen jeder Art im Sinne eines wirtschaftlichen Geschäfts- oder Zweckbetriebes.

Für jede Abteilung kann ein Jahresetat für die Ausgaben des laufenden Sportbetriebes festgelegt werden. Investitionen erfolgen nur nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Alle Ausgaben der einzelnen Abteilungen werden ausschließlich über das Ressort Finanzen abgerechnet.

Jährlich sollte mindestens eine Abteilungsversammlung unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters stattfinden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## **§ 16 Rechenschaftsbericht Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und die Jahresabrechnung vorzulegen. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll abzufassen, das vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und einem weiteren geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Leiter der Sitzung oder Versammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse enthalten und ist in der folgenden Sitzung bzw. Versammlung zur Einsicht vorzulegen.

## **IV. Kassenprüfung**

### **§ 17 Rechenschaftsbericht Finanzen**

Nach Ende jeden Geschäftsjahres hat das Ressort Finanzen eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung und den Abschluss zu überprüfen und das Ergebnis der GV mitzuteilen.

Zwei Kassenprüfer werden von der GV jeweils um ein Jahr versetzt, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **V. Versammlungen**

### **§ 18 Generalversammlung**

In jedem Kalenderjahr ist eine Generalversammlung durchzuführen, die im ersten Halbjahr stattfinden soll. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt über das Gemeindeblatt und die Homepage des Vereins.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung. Zur Beschlussfassung ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wenn nach Gesetz oder Satzung keine größere Mehrheit verlangt wird.

### **§19 Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei den Wahlen ist jeweils die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 20 außerordentliche Generalversammlung**

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche GV nach den für die

ordentliche GV geltenden Vorschriften einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand muss eine solche einberufen, wenn dies der Turnrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder über 18 Jahre schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

### **§ 21 Satzungsänderung**

Der Beschluss über Satzungsänderungen erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zu angemeldeten Satzungsänderungen haben sollten, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

## **VI. Jugendordnung**

### **§ 22 Jugendordnung**

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Jugendvorstand verwaltet sein Amt nach den gegebenen Richtlinien der Jugendordnung des TV Ihringen.

## **VII. Auflösung des Vereins**

### **§ 23 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen GV beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ihringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **VIII. Datenschutzordnung**

### **§ 24 Datenschutzordnung**

Die Datenschutzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Ihringen, im April 2024

---

Vorstand T

---

Vorstand V

---

Vorstand I